



**GEMEINDE ZELL**

**Entwurf 22.04.2026**

# **Verordnung über die Beherbergungsabgabe und Kurtaxe**

(Kurtaxen- und Beherbergungsverordnung)

in Kraft ab 1. Januar 2027

## Inhaltsverzeichnis

---

I.	Präambel.....	3
II.	Zuständigkeit.....	3
	Art. 1 Zuständige Stelle .....	3
	Art. 2 Kontrollstelle .....	3
III.	Abgaben.....	3
	Art. 3 Höhe der Abgaben.....	3
	Art. 4 Bezug .....	4
	Art. 5 Anspruch auf Erlös .....	4
IV.	Verwendung der Abgaben .....	4
	Art. 6 Kriterien zur Verwendung der örtlichen Beherbergungsabgabe .....	4
	Art. 7 Kriterien zur Verwendung der Kurtaxen .....	4
V.	Rechtspflege .....	5
	Art. 8 Rechtsmittel.....	5
VI.	Schlussbestimmungen .....	5
	Art. 9 Inkrafttreten .....	5

## I. Präambel

Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 des Reglements über die Beherbergungsabgabe und Kurtaxe vom 10. Juni 2026 erlässt der Gemeinderat die folgende Verordnung:

## II. Zuständigkeit

### Art. 1 Zuständige Stelle

<sup>1</sup> Als zuständige Stelle für den Vollzug des Beherbergungs- und Kurtaxenreglements und dieser Verordnung sowie die Feststellung der Taxpflicht und dem Inkasso wird der Verein Willisau Tourismus mit Sitz in Willisau bezeichnet.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle ist befugt, Verfügungen gestützt auf das Beherbergungs- und Kurtaxenreglement sowie dieser Verordnung im Namen des Gemeinderates zu erlassen.

### Art. 2 Kontrollstelle

<sup>1</sup> Als Kontrollstelle gemäss Art. 12 Abs. 2 des Beherbergungs- und Kurtaxenreglements wird die Gemeindeverwaltung bezeichnet.

<sup>2</sup> Der Kontrollstelle ist von der zuständigen Stelle mindestens einmal jährlich eine Abrechnung über die Erhebung der örtlichen Beherbergungsabgabe und der Kurtaxe einzureichen.

<sup>3</sup> Die Kontrollstelle prüft die Abrechnung und ist befugt, Stichproben von einzelnen Abrechnungen einzuverlangen.

<sup>4</sup> Die Kontrollstelle unterbreitet die Abrechnung zusammen mit ihrem Bericht dem Gemeinderat zur Genehmigung.

## III. Abgaben

### Art. 3 Höhe der Abgaben

<sup>1</sup> Die Abgaben gemäss Art. 7 des Beherbergungs- und Kurtaxenreglements betragen:

a.	Örtliche Beherbergungsabgabe	Fr.	0.90
b.	Kurtaxe	Fr.	1.00

<sup>2</sup> Die Jahrespauschalen betragen:

a.	1 Zimmer	Fr.	60.00
b.	2 Zimmer	Fr.	120.00
c.	3 Zimmer	Fr.	180.00
d.	4 Zimmer	Fr.	240.00
e.	5 Zimmer und mehr	Fr.	300.00

#### **Art. 4 Bezug**

- <sup>1</sup> Die Abgaben sind innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu bezahlen.
- <sup>2</sup> Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes in Rechnung gestellt.

#### **Art. 5 Anspruch auf Erlös**

- <sup>1</sup> Der Erlös aus der Erhebung der Kurtaxe fällt zu je 50 % der Gemeinde Zell und dem Verein Willisau Tourismus zu.
- <sup>2</sup> Der Erlös aus der Erhebung der Beherbergungsabgabe fällt vollumfänglich dem Verein Willisau Tourismus zu.
- <sup>3</sup> Die zuständige Stelle überweist der Gemeinde den ihr zustehenden Betrag bis spätestens am 30. April des Folgejahres.

### **IV. Verwendung der Abgaben**

#### **Art. 6 Kriterien zur Verwendung der örtlichen Beherbergungsabgabe**

- <sup>1</sup> Die örtliche Beherbergungsabgabe ist insbesondere für folgende Zwecke zu verwenden:
  - a. Betrieb eines Sekretariats für Tourismusmarketing;
  - b. Entwicklungsprojekte für das örtliche Tourismusmarketing;
  - c. Weitere vom Gemeinderat bestimmte touristische Zwecke.
- <sup>2</sup> Die zuständige Stelle legt im Jahresbericht gemäss Art. 12 des Beherbergungs- und Kurtaxenreglements Rechenschaft ab über die korrekte Verwendung der Einnahmen aus der örtlichen Beherbergungsabgabe.

#### **Art. 7 Kriterien zur Verwendung der Kurtaxen**

- <sup>1</sup> Die Kurtaxe ist insbesondere für folgende Zwecke zu verwenden:
  - a. Infrastruktur: Investitionen in Infrastruktur, welche im Interesse der Gäste liegen (Wanderwege, Sitzbänke, Attraktionen in Freizeitanlagen usw.);
  - b. Informationen für Gäste: Hinweisschilder, Tourist Information, Wegweiser usw.;
  - c. Angebote für Gäste: öV-Tickets, Gästekarten usw.;
  - d. Projekte/Veranstaltungen mit überregionalem Charakter.
- <sup>2</sup> Die zuständige Stelle legt im Jahresbericht gemäss Art. 12 des Beherbergungs- und Kurtaxenreglement Rechenschaft ab über die korrekte Verwendung der Teil-Einnahmen aus der Kurtaxe.

## **V. Rechtspflege**

### **Art. 8 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Es gelten die Bestimmungen des Reglements über die Beherbergungsabgaben und Kurtaxe vom 10. Juni 2026.

<sup>2</sup> Verfügungen der zuständigen Stelle können innert 20 Tagen, bei Zwischenentscheiden innert 10 Tagen, mittels Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

<sup>3</sup> Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderats ist die Verwaltungsbeschwerde zulässig.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Reglement über die Beherbergungsabgabe und Kurtaxe vom 1. Januar 2027 in Kraft.